

JUGENDORDNUNG der Jugend im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V.

Neufassung vom 16.11.2025

§1 NAME UND RECHTLICHE STELLUNG

1. Alle Mitglieder unter 27 Jahren der untergliederten Landesgruppen (= Landesverbände) und Vereine, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählte und berufene Mitarbeitende bilden die Jugend des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e. V.
2. Die Jugend des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Jugend des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e. V. unterliegt, soweit nicht durch die Satzung Ausnahmen erlaubt sind, vollständig der Satzung des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e. V. Sofern die Jugendordnung zu einem Sachverhalt keine Regelungen trifft, gelten analog die Regelungen der Satzung.
4. Die Jugend im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe auf Basis des Bescheids des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.10.1971 an die Sportjugend NRW (zuletzt bekannt gemacht im Ministerialblattes NRW Teil 1 vom 11.6.2015) in der jeweils gültigen Fassung.

§2 GRUNDSÄTZE | AUFGABEN | ZIELE

1. Der Jugend sind folgende Grundsätze wichtig:
 - a. Demokratie
 - b. Mitbestimmung und Teilhabe
 - c. Chancengleichheit
 - d. Parteipolitische Neutralität
 - e. Gewaltfreiheit
 - f. Prävention sexualisierter Gewalt
 - g. Naturschutz

2. Die Jugend ist in folgenden Aufgabenbereichen aktiv:
 - a. Förderung der Angelfischerei, des Natur- und Umweltschutzes und des Castingsports.
 - b. Sie fördert und unterstützt die ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendarbeit in den untergliederten Landesgruppen und Mitgliedsvereinen.
 - c. Sie ist in der Kinder- und Jugendbildung aktiv, fördert das ehrenamtliche Engagement und die positive Mitgliederentwicklung in den untergliederten Landesgruppen und Mitgliedsvereinen sowie die
 - d. Unterstützung der Zusammenarbeit der Vereine und Landesgruppen in Nordrhein-Westfalen untereinander.
3. Die Jugend im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. verfolgt nachfolgende Ziele:
 - a. Vertretung der Interessen junger Menschen in der Angelfischerei,
 - b. Betreuung und Beratung der untergliederten Landesgruppen und Vereine im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit,
 - c. Öffentlichkeitsarbeit,
 - d. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleitungen organisierter und nicht-organisierter Fischereivereine.

§3 SCHUTZ VOR SEXUALISIERTER UND INTERPERSONELLER GEWALT

1. Die Jugend im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V. ist ein sicherer Ort für alle Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Sie verurteilt jede Form von Gewalt, egal ob psychischer, physischer oder sexueller Art. Der Jugendausschuss trifft notwendige und geeignete Maßnahmen, um einen effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen auf den Veranstaltungen zu gewährleisten und stellt die Sensibilisierung zu diesem Thema aller Mitarbeitenden und Mitglieder in der Kinder- und Jugendarbeit und eine entsprechende Qualifizierung sicher.
2. Die Jugend im Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V. setzt in ihrem Tätig- und Wirkungsbereich das geltende Schutzkonzept zur Verhinderung von Gewalt um und arbeitet gemeinsam mit internen und externen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit und des Jugendschutzes an dessen fortlaufender Weiterentwicklung. Die Verantwortung über die Durchsetzung obliegt dem Jugendausschuss. Die Aufarbeitung von Vorfällen erfolgt durch die im Schutzkonzept benannten Ansprechpersonen, welche durch den Jugendausschuss unterstützt wird.

§4 GREMIEN UND ORGANE

1. Die Organe der Jugend sind:

- a. Jugendtag
- b. Jugendausschuss

§5 JUGENDTAG

1. Zusammensetzung:

- a. Die Jugendtag setzt sich aus Vertretungen (= Delegierte) der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen der untergliederten Landesgruppen und Mitgliedsvereinen zusammen. Diese Vertretungen sind befugt, sich aktiv einzubringen und an Wahlen sowie Entscheidungsprozessen mitzuwirken (aktives Wahlrecht).
- b. Die Jugendorganisationen der Landesgruppen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich spätestens bis zu Beginn des Jugendtages.
- c. Als delegierte Person kann jedes Mitglied der Jugendorganisation der Landesgruppen zum Jugendtag entsandt werden, sofern es das 10. Lebensjahr vollendet hat.

2. Regelungen zur Durchführung:

- a. Die Jugendtag kann als Präsenzveranstaltung, digitale Veranstaltung oder hybride Veranstaltung ausgerichtet werden. Die Entscheidung über das Veranstaltungsformat trifft der Jugendausschuss und gibt diese bei der Einladung bekannt. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen können.
- b. Der Jugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- c. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Jugendversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.
- d. Der ordentliche Jugendtag findet jährlich im Vorlauf zur Mitgliederversammlung des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e. V. statt.
- e. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf begründeten Antrag, welcher mit der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet worden ist und in Textform beim Jugendausschuss eingeht oder auf Basis eines Beschlusses von mindestens $\frac{2}{3}$ des Jugendausschusses einberufen werden. Der außerordentliche Jugendtag muss innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- a. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- b. Entgegennahme des Kassenberichtes
- c. Entlastung des Jugendvorstandes
- d. Beschlussfassung über die Änderung der Jugendordnung
- e. Wahl des Jugendvorstandes
- f. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit
- g. Genehmigung des Haushaltsplans und somit Festlegung der Verwendung der Mittel der Jugend
- h. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern und einer Vertretung für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Anschlusswahl ist zulässig. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer sollen nach Möglichkeit aus unterschiedlichen Landesgruppen stammen.

4. Einladung und Anträge

- a. Der ordentliche und außerordentliche Jugendtag wird durch den Jugendausschuss durch Bekanntgabe in Textform per E-Mail bis spätestens vier Wochen Frist vor der Versammlung einberufen. Anlagen zur Einladung können auch über einen Link (z. B. zu einer Cloud) oder andere technische Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.
- b. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Jugend sowie des Jugendausschusses kann einen Antrag an den Jugendtag stellen. Anträge müssen dem Jugendausschuss bis eine Woche vor dem Jugendtag vorliegen. Dringlichkeits- oder Änderungsanträge können im Rahmen der Sitzung gestellt werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit anerkennt.

5. Wahlen und Abstimmungen

- a. Alle Abstimmungen gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen.
- b. Eine Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn dies auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- c. Jede Landesgruppe des Fischereiverbands NRW e. V. hat eine Stimme.
- d. Hat eine Landesgruppe nach der Satzung des Fischereiverbands NRW e. V. mehr als 2.000 Kinder, Jugendliche und junge Menschen nach dem KJHG §7 (1) 1.-4., so steht ihm je weitere angefangene 2.000 Personen eine weitere Stimme zu. Die Datenbasis zur Berechnung der Stimmenanzahl bilden die aktuellen Daten der Bestandserhebung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V.
- e. Die Delegierten der Landesgruppen können bis zu 3 Stimmen auf sich vereinen.

- f. Die Jugendleitungen der Landesgruppen haben je eine Stimme auf dem Jugendtag.
- g. Die Mitglieder des Jugendausschusses haben auf dem Jugendtag je eine Stimme.

§6 JUGENDAUSSCHUSS

1. Zusammensetzung

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. Der oder dem Vorsitzenden (Landesjugendleitung)
- b. Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Der Referentin oder dem Referenten für Finanzen
- d. bis zu vier Beisitzerinnen oder Beisitzern für verschiedene Aufgaben (z. B. Angelscherei, Öffentlichkeitsarbeit, Naturschutz, Prävention, Casting)
- e. einer Vertretung junger Menschen
- f. den Landesgruppenjugendleitungen oder im Verhinderungsfall deren Vertretungen als stimmberechtigte Gäste

2. Wahlen und Abstimmungen

- a. Gewählt werden kann in den Jugendausschuss jedes Mitglied einer Landesgruppe, welches zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt ist.
- b. In die Position nach § 6, Abs. 1. a-c können nur Personen gewählt werden, welche zum Zeitpunkt der Wahl bereits 18 Jahre alt sind.
- c. Die Vertretungen junger Menschen dürfen zum Zeitpunkt der Wahl max. 24 Jahre alt sein.
- d. Die Wahl erfolgt für 2 Jahre.
- e. Bei vorherigem Austritt oder Ausscheiden eines Mitglieds des Jugendausschusses wird eine Nachwahl bis zum Ende der eigentlichen Amtsperiode angestrebt.
- f. In die Position des oder der Vorsitzenden sollte nur eine Landesgruppenjugendleitung gewählt werden, wenn die Position nicht anders besetzt werden kann.
- g. Ergänzt wird der Jugendausschuss durch die Landesgruppenjugendleitungen oder im Verhinderungsfall deren Vertretungen, welche auf den Sitzungen des Jugendausschusses als Gäste mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt sind.

- h. Landesgruppenjugendleitungen können als Beisitzer gem. § 6, Abs. 1, Buchst. d gewählt werden, bleiben aber im Jugendausschuss ausschließlich mit einer Stimme stimmberechtigt.
- i. Bei der Besetzung des Jugendausschusses gem. § 6, Abs. 1, Buchst. a - e muss eine paritätische Repräsentation der Landesgruppen angestrebt werden.

3. Aufgaben

- a. Der oder die Vorsitzende ist Mitglied des Präsidiums des Fischereiverbands NRW e. V. und repräsentiert die Jugend im Präsidium des Fischereiverbands Nordrhein-Westfalen e. V.“ nach außen. Außenvertretungsaufgaben werden im Verhinderungsfall von der Stellvertretung übernommen.
- b. Der Jugendausschuss ist für alle Aufgaben, die die Jugend betreffen und nicht durch den Jugendtag wahrgenommen werden, zuständig. Sitzungen des Jugendausschusses sind durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder in Vertretung durch den Stellvertretenden oder die Stellvertretende einzuberufen.
- c. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- d. Die Aufgaben des Jugendausschusses und den Ablauf der Sitzungen regelt die Jugendgeschäftsordnung.

§7 INKRAFTTREten | GÜLTIGKEIT | ÄNDERUNGEN

- a. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie vom Präsidium des Fischereiverbands NRW e. V. bestätigt worden sind. Gleichzeitig verlieren alle vorherige Jugendordnungen ihre Gültigkeit.
- b. Die Jugendordnung kann im Rahmen eines Jugendtages geändert werden, sofern mit der Einladung auf den Tagesordnungspunkt hingewiesen wird und $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

16.11.2025

Datum der Verabschiedung

Unterschrift Landesjugendleitung